

# Äquivalente Sitzzuteilung (Kurzfassung)

Sitzzuteilungsverfahren mit einer feststehenden Anzahl von Sitzen

Reformvorschlag für die Wahl des Deutschen Bundestages

Jakob Möhring, Januar 2023

[jm@wandbemalen.de](mailto:jm@wandbemalen.de)

(Ausführliche Fassung mit Musterberechnungen verfügbar unter [doi:10.5281/zenodo.7573348](https://doi.org/10.5281/zenodo.7573348))

**Anlass der Reformdebatte über eine Neuregelung des Sitzzuteilungsverfahrens bei der Wahl des Deutschen Bundestags ist die Vergrößerung des Bundestags aufgrund von Überhang- und Ausgleichsmandaten. Zu Überhang- und Ausgleichsmandaten kommt es, wenn eine Partei in einem Land bei der Direktwahl in den Wahlkreisen mehr Wahlkreismandate erhält, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis Landessitze zustehen würden. Als Reformvorschlag für das Wahlrecht kommt die Umgestaltung des Wahlverfahrens in den Wahlkreisen von einer direkten Mehrheitswahl in eine *lose gebundene Listenwahl* in Betracht.**

Die Wahlkreisvorschläge aller Parteien bilden in jedem Bundesland eine gemeinsame ungeordnete Wahlliste, deren Rangfolge durch die Anzahl der erhaltenen Erststimmen bestimmt wird. Das Sitzverhältnis unter den Parteien sowie die Sitzverteilung in den einzelnen Bundesländern werden durch das Zweitstimmenergebnis bestimmt. Die so errungenen Mandate (Landessitze) werden anhand von diesen Wahlkreislisten und den Landeslisten entsprechenden Wahlvorschlägen zugeteilt. Parteiunabhängige Einzelbewerbungen werden gesondert berücksichtigt.

Anders als bei einer direkten Mehrheitswahl in den Wahlkreisen werden über diese Wahlkreislisten mit der Erststimme unmittelbar keine Mandate errungen (kreiert). Die Erststimmen-Wahl dient (analog zu den Landeslisten) lediglich der Auswahl von Wahlvorschlägen aus den Wahlkreisen, die im Rahmen der durch die Zweitstimmen-Wahl bestimmten Sitzverteilung die föderale Vertretung der Wahlkreise sicherstellen. Eine Beschränkung der Landesparteien auf die durch ihr Zweitstimmenergebnis legitimierte Anzahl von Mandaten stellt bei der Zuteilung nach Wahllisten formal keine Verletzung der Wahlgleichheit dar.

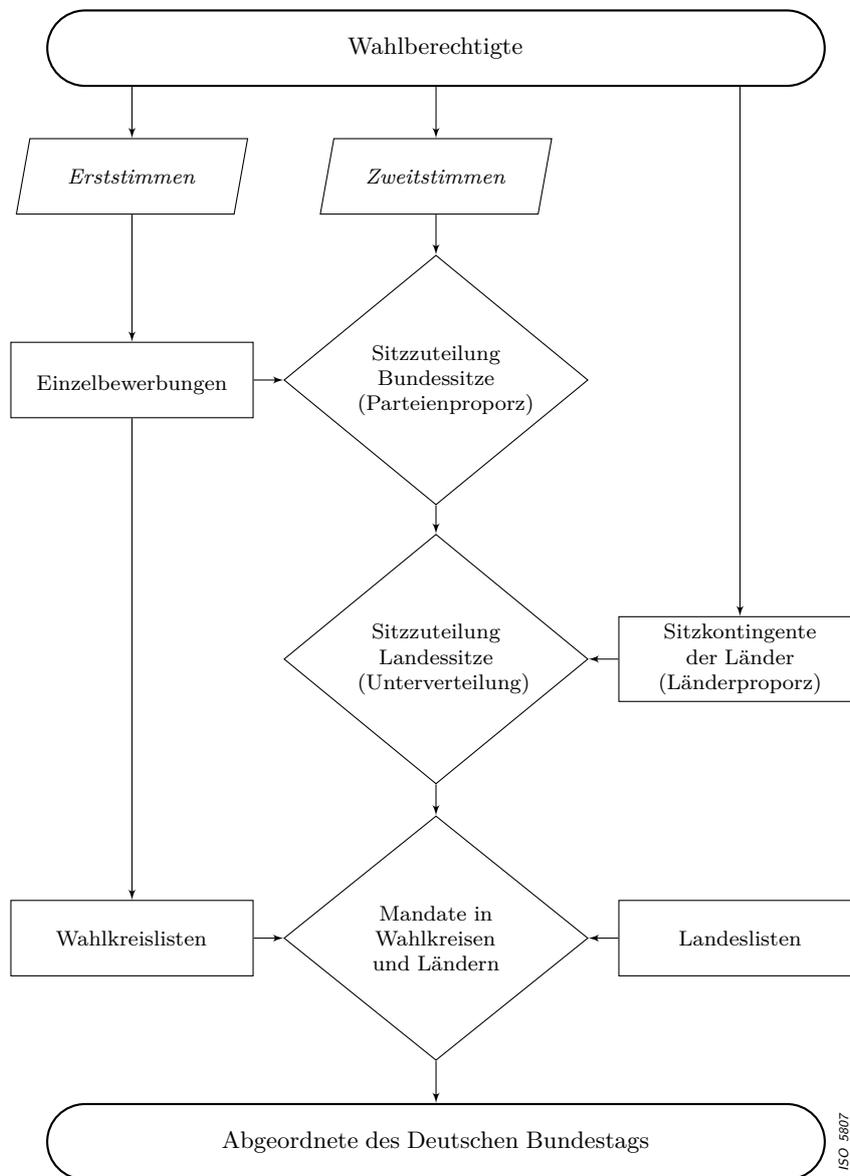
Sachgerechtes Zusammenwirken einer lose gebundenen Listenwahl (Erststimme in den Wahlkreisen) mit der starren Listenwahl (Zweitstimme in den Bundesländern) macht ein Sitzzuteilungsverfahren möglich, das die Wahlstimmen innerhalb der festgelegten regulären Sitzzahl abbildet, gleichzeitig die föderale Zuordnung der Wahlstimmen (Bundespartei, Landespartei, Wahlkreis- bzw. Landesliste) berücksichtigt und in jedem Wahlkreis einen Wahlkreisvorschlag ermittelt.

Die *äquivalente Sitzzuteilung* ist ein beispielhaftes Sitzzuteilungsverfahren für die Wahl des Deutschen Bundestages, das nach dieser Vorgehensweise die im Parlament vorgesehenen Sitze in drei Schritten jeweils vollständig auf Bundes-, Landes- und Wahlkreisebene zuteilt (**Abbildung 1**):

1. Die im Parlament vorgesehenen Sitze werden den zu berücksichtigenden Parteien mit der Divisormethode mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) ihrem bundesweiten Zweitstimmenanteil entsprechend zugeteilt (Parteienproporz). Das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers ist seit 2009 für die Sitzzuteilung bei Bundestags- und Europawahlen maßgeblich.
2. Die für die Parteien bundesweit ermittelten Sitze werden in einem Ausleseverfahren derart auf Landessitze verteilt, dass die anteilig der Wahlbevölkerung bestimmten Sitzkontingente der Länder (Länderproporz) gewahrt sind. Dabei wird die Erfolgswertgleichheit der auf Landesebene errungenen Zweitstimmen berücksichtigt.
3. Die ermittelten Landessitze werden mit Wahlvorschlägen aus den Wahlkreisen und von den Landeslisten besetzt. Die Wahlkreisvorschläge aller zu berücksichtigenden Parteien bilden in jedem Bundesland eine gemeinsame Wahlkreisliste, die absteigend nach Anzahl der erhaltenen Erststimmen sortiert wird. Anhand der Rangfolge dieser Wahlkreisliste wird für jeden Wahlkreis ein Wahlkreis-

vorschlag ermittelt, der einen freien Landessitz seiner Partei besetzt (Wahlkreismandat). Wahlkreisvorschläge konkurrieren sowohl mit den Wahlkreisvorschlägen anderer Parteien um das Wahlkreismandat als auch mit anderen Wahlkreisvorschlägen der eigenen Partei im Land um Landessitze. Die restlichen Landessitze werden entsprechend der Landeslisten besetzt.

Abbildung 1: Äquivalente Sitzzuteilung (schematische Darstellung)



Für die Besetzung der Landessitze mit Wahlvorschlägen aus den Wahlkreisen und von den Landeslisten werden zwei Varianten vorgestellt. Die *mehrheitsorientierte Zuteilung* entspricht effektiv der Zuteilung von Direktmandaten mit Begrenzung durch die ermittelten Landessitze (unter Berücksichtigung von Nächstplatzierten). Sie reproduziert zu einem überwiegenden Teil das Ergebnis der Direktwahl. Die *verhältnisorientierte Zuteilung* der Wahlkreismandate steht in tendenziellem Bezug zur Verteilung der Landessitze auf die Parteien. Entsprechend werden für mehr bzw. alle vertretenen Parteien Wahlkreismandate durch Erststimmen bestimmt, nicht nur für große Parteien oder Parteien mit regionalen Hochburgen.

Parteiunabhängige Einzelbewerbungen und Wahlkreisvorschläge von Parteien, die an Sperr- und Grundmandatsklausel gescheitert sind, werden gesondert berücksichtigt.

Die Beteiligungschancen (Partizipation) der Wahlberechtigten bleiben insgesamt zwar weiterhin gering, aber ihre Entscheidungsfreiheit bei der Stimmabgabe wächst. Auswirkung von Erst- und Zweitstimme auf das Wahlergebnis sind deutlicher von einander abgegrenzt. Tendenziell können Wahlkreisvorschläge von mehr oder sogar allen Parteien erreicht werden.

## B Äquivalente Sitzzuteilung

Das Wahlgebiet ist im Sinne der Wahlrechtsgleichheit in vergleichbare Wahlkreise eingeteilt. Die im Parlament vorgesehene Anzahl an Sitzen (reguläre Sitzzahl) ist festgelegt. Die Parteien stellen in den Bundesländern geordnete Landeslisten auf und können für jeden Wahlkreis einen Wahlkreisvorschlag einreichen. Parteilose können als Wahlkreisvorschlag einer Partei oder auf einer Landesliste nominiert werden, ohne Mitglied einer Partei zu sein. Parteiunabhängige Einzelbewerbungen sind nur als Wahlkreisvorschlag möglich und können nicht gleichzeitig auf einer Landesliste nominiert werden.

Mit der Erststimme unterstützen die Wählenden einen Wahlkreisvorschlag in ihrem Wahlkreis. Mit der Zweitstimme für eine Landesliste werden das Sitzverhältnis der Parteien im Parlament sowie die Unterverteilung in Landessitze bestimmt.

Wahlgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland, seit 1990 mit 16 Bundesländern.

Seit 2001 ist das Wahlgebiet in 299 Wahlkreise eingeteilt.

Seit 2001 beträgt die reguläre Sitzzahl im Bundestag 598 Sitze.

### B.1 Sitzkontingente der Länder

Jedem Bundesland wird mit der Divisormethode mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) anteilig zur Zahl der Wahlberechtigten ein Kontingent der Sitze im Parlament zugeteilt (Länderproporz).

Derzeit erfolgt die Zuteilung der Sitzkontingente nach den letzten amtlichen Bevölkerungszahlen (ohne Ausländer). Anknüpfungspunkt des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes sind die Wahlberechtigten, nicht die Wohnbevölkerung.

### B.2 Sperrklausel, Grundmandatsklausel, Minderheitenprivileg

Bei der Sitzzuteilung werden nur Parteien berücksichtigt, die einen Mindestanteil der bundesweit gültigen Zweitstimmen auf sich vereinen (Sperrklausel) oder in einer Mindestzahl von Wahlkreisen die relative Mehrheit der Erststimmen erringen (entspricht der bisherigen Grundmandatsklausel). Parteien nationaler Minderheiten sind von diesen Zugangsbeschränkungen ausgenommen (Minderheitenprivileg).

Seit 1953 gilt eine Fünf-Prozent-Hürde der bundesweit gültigen Zweitstimmen.

Das Minderheitenprivileg für den Deutschen Bundestag gilt ebenfalls seit 1953.

Für die Grundmandatsklausel ist seit 1956 die Erststimmen-Mehrheit in drei Wahlkreisen notwendig.

### B.3 Einzelbewerbungen

Parteiunabhängige Einzelbewerbungen, die in ihrem Wahlkreis eine relative Mehrheit der Erststimmen erringen, erhalten das entsprechende Wahlkreismanat und sind direkt im Parlament vertreten. Ihre Sitze werden den entsprechenden Sitzkontingenten der Länder angerechnet. Im weiteren Sitzzuteilungsverfahren sind entsprechend weniger Sitze zu vergeben.

Zweitstimmen von Wählenden, die ihre Erststimme für eine im Wahlkreis erfolgreiche Einzelbewerbung abgegeben haben, werden bei der Sitzverteilung nicht weiter berücksichtigt. Die Regelung verhindert ein doppeltes Stimmgewicht und dient der Verwirklichung der Wahlgleichheit. Seit Einführung des Wahlsystems mit Erst- und Zweitstimme zur Bundestagswahl 1953 ist keine parteiunabhängige Einzelbewerbung erfolgreich gewesen.

### B.4 Zuteilungsgebiete (Extremfall)

Lassen sich die Bundesländer derart in Gruppen aufteilen, dass alle zu berücksichtigenden Parteien jeweils nur in einer dieser Gruppen für die Sitzzuteilung zu berücksichtigen sind und das Wahlgebiet damit in von einander unabhängige (disjunkte) Zuteilungsgebiete zerfallen ist, erfolgt die Sitzzuteilung auf Bundesebene innerhalb dieser Gruppen (Zuteilungsgebiete) mit jeweils der durch die entsprechenden Länderkontingente vorgegebenen Anzahl an Sitzen.

In der politischen Wirklichkeit bilden die Bundesländer ein einziges zusammenhängendes Zuteilungsgebiet. Der konstruierbare Extremfall wird berücksichtigt, weil die im Berechnungsverfahren gerundeten Sitzzahlen nur innerhalb erreichbarer Landeskontingente korrekt abgebildet werden.

## B.5 Sitzzuteilung auf Bundesebene (Oberverteilung)

Die zu vergebenden Sitze (reguläre Sitzzahl abzüglich der erfolgreichen Einzelbewerbungen) werden den zu berücksichtigenden Parteien mit der Divisormethode mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) ihrem Zweitstimmenanteil entsprechend zugeteilt (Parteienproporz).

## B.6 Mehrheitssicherungsklausel

Die Divisormethode mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) kann die sogenannte Mehrheitsbedingung (Mehrheitskriterium) verletzen. Es bedarf daher einer Mehrheitssicherungsklausel.

Erhält in der Sitzzuteilung auf Bundesebene eine Partei, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Parteien entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, ist die Sitzzuteilung ungültig und es kommt eine Mehrheitssicherungsklausel zur Anwendung:

Der Partei mit der Mehrheit der Zweitstimmen wird ein Sitz mehr als die Hälfte der im Parlament vorgesehenen Sitze zugeteilt. Die restlichen Sitze werden den übrigen zu berücksichtigenden Parteien erneut mit der Divisormethode mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) ihrem Zweitstimmenanteil entsprechend zugeteilt.

## B.7 Sitzzuteilung auf Landesebene (Unterverteilung)

Die für die Parteien bundesweit ermittelten Sitze (Parteienproporz) werden in einem Ausleseprozess derart auf Landessitze verteilt, dass die Sitzkontingente der Länder (Länderproporz) gewahrt sind:

- Zunächst werden jeder Landespartei maximal denkbar viele Landessitze zugeteilt.
- Anschließend werden überzählige Sitze schrittweise reduziert (jeweils bei der Landespartei mit dem höchsten Erfolgswert), bis Länder- und Parteienproporz erreicht sind. Dabei muss sichergestellt werden, dass überzählige Sitze von Parteien, die nicht in jedem Land zu berücksichtigen sind, in den entsprechenden Ländern reduziert werden.

Jeder Landespartei wird die maximal denkbare Anzahl an Landessitzen zugewiesen, die durch den jeweils kleineren der beiden begrenzenden Proporze bestimmt ist. In einer Sitzverteilung, die Länder- und auch Parteienproporz erfüllt, kann keine Landespartei mehr Landessitze erhalten, als das Landeskontingent vorgibt oder als der Partei bundesweit zugeteilt wurden. Parteien, die nur in einem Land vertreten sind, haben damit ihre endgültige Anzahl an Landessitzen erhalten. Die Sitze der übrigen Landesparteien werden in der Auslese schrittweise verringert.

In jedem Ausleseschritt werden jeweils nur Landesparteien berücksichtigt, bei denen sowohl der bundesweite Parteienproporz als auch das Sitzkontingent des entsprechenden Bundeslands noch nicht erreicht sind (also überzählige Sitze vorhanden sind): die Sitzzahl der Landespartei mit dem höchsten Erfolgswert (Sitze pro Zweitstimme) wird um einen Sitz reduziert.

Parteien, die nicht in allen Bundesländern zu berücksichtigen sind, können die ihnen bundesweit zugeteilte Sitzzahl nur (durch Abzug überzähliger Landessitze) realisieren, solange in den Bundesländern, in denen diese Parteien zu berücksichtigen sind, genügend überzählige Landessitze vorhanden sind. Für diese Parteien muss vor jedem Ausleseschritt geprüft werden, ob in den entsprechenden Bundesländern genügend überzählige Sitze vorhanden sind. Wenn sämtliche (erreichbaren) überzähligen Sitze benötigt werden, um die Landessitze einer oder mehrerer dieser Parteien auf den Parteienproporz zu reduzieren, erfolgt die Auslese vorübergehend nur unter den jeweils betroffenen Parteien. Die Parteien erhalten so die Anzahl an Landessitzen, die ihrem jeweiligen Parteienproporz entspricht.

Die zunächst überzählig zugeteilten Sitze werden schrittweise und unter der Maßgabe der Erfolgswertgleichheit reduziert bis keine Auslese mehr stattfinden kann, Länder- und Parteienproporz erfüllt sind und damit auch die reguläre Sitzzahl erreicht ist. Die Wahlstimmen für die Landesparteien werden in der so ermittelten Sitzzuteilung optimal und wirklichkeitsnah abgebildet.

Die Vorgehensweise bei der Sitzzuteilung auf Landesebene kann mit einer Kreuztabelle veranschaulicht werden, in der Landessitze nach Ländern und Parteien eingetragen werden ([Abbildung 2](#)). Die Randverteilung dieser Kreuztabelle (Zeilen-Summen und Spalten-Summen) zeigt die Anzahl der in den Bundesländern bzw. an die Parteien insgesamt zugeteilten Landessitze. Die Differenz zwischen Randverteilung und der Zielvorgabe durch den Proporz ergibt die Anzahl überzählig zugeteilter Sitze. Nach erfolgter Auslese soll die Randverteilung dem Länder- bzw. Parteienproporz entsprechen ([Abbildung 3](#)).

Abbildung 2: Auslese bei der Sitzzuteilung auf Landesebene (Kreuztabelle)

	<i>Partei<sub>1</sub></i>	<i>Partei<sub>2</sub></i>	...	<i>Partei<sub>n</sub></i>	Randverteilung	Länderproporz (Zielvorgabe)	Differenz (Summe-Ziel)
<i>Land<sub>A</sub></i>	<i>Sitze<sub>A1</sub></i>	<i>Sitze<sub>A2</sub></i>	...	<i>Sitze<sub>An</sub></i>	<i>Summe<sub>A</sub></i>	<i>Ziel<sub>A</sub></i>	<i>Diff<sub>A</sub></i>
<i>Land<sub>B</sub></i>	<i>Sitze<sub>B1</sub></i>	<i>Sitze<sub>B2</sub></i>	...	<i>Sitze<sub>Bn</sub></i>			
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
<i>Land<sub>x</sub></i>	<i>Sitze<sub>x1</sub></i>	<i>Sitze<sub>x2</sub></i>	...	<i>Sitze<sub>xn</sub></i>	<i>Summe<sub>x</sub></i>	<i>Ziel<sub>x</sub></i>	<i>Diff<sub>x</sub></i>
Randverteilung	<i>Summe<sub>1</sub></i>		...	<i>Summe<sub>n</sub></i>	<b>zugeteilte Sitze</b>		
Parteienproporz (Zielvorgabe)	<i>Ziel<sub>1</sub></i>		...	<i>Ziel<sub>n</sub></i>		<b>reguläre Sitzzahl</b>	
Differenz (Summe-Ziel)	<i>Diff<sub>1</sub></i>		...	<i>Diff<sub>n</sub></i>			<b>überzählige Sitze</b>

$\boxed{\text{Summe}}$  = Zeilen-Summe = Spalten-Summe

Reguläre Sitzzahl, Länder- und Parteienproporz stehen vor der Sitzzuteilung auf Landesebene fest (Zielvorgaben).

Abbildung 3: Musterberechnung der Sitzzuteilung auf Landesebene mit dem Zweitstimmenergebnis 2021

2021 Auslese +0 Sitze	Linke	SPD	Grüne	CDU	CSU	SSW	FDP	AfD	Sitze	Länderproporz	Differenz
Schleswig-Holstein	1	7	4	5	-	1	3	1	22	22	-
Hamburg	1	5	4	2	-	-	1	-	13	13	-
Niedersachsen	2	21	10	16	-	-	7	4	60	60	-
Bremen	-	2	1	1	-	-	-	-	4	4	-
Nordrhein-Westfalen	6	36	23	36	-	-	17	10	128	128	-
Hessen	2	13	7	11	-	-	6	4	43	43	-
Rheinland-Pfalz	1	10	4	8	-	-	4	3	30	30	-
Baden-Württemberg	3	16	14	21	-	-	13	8	75	75	-
Bayern	3	19	15	-	34	-	12	10	93	93	-
Saarland	-	3	-	2	-	-	1	1	7	7	-
Berlin	3	7	6	4	-	-	2	2	24	24	-
Brandenburg	2	7	2	3	-	-	2	4	20	20	-
Mecklenburg-Vorpommern	1	5	1	2	-	-	1	3	13	13	-
Sachsen	3	7	3	6	-	-	4	9	32	32	-
Sachsen-Anhalt	2	5	1	4	-	-	1	4	17	17	-
Thüringen	2	5	1	3	-	-	1	5	17	17	-
Sitze	32	168	96	124	34	1	75	68	598	-	-
Parteienproporz	32	168	96	124	34	1	75	68	-	598	-
Differenz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Sitze: in den Ländern bzw. an die Parteien in Summe zugeteilte Sitze (Zeilen- bzw. Spaltensumme).

Länder- und Parteienproporz (reguläre Sitzzahl): stehen vor der Sitzzuteilung fest (Zielvorgaben).

Differenz: zugeteilte Sitze - Zielvorgabe (Gesamtdifferenz zur regulären Sitzzahl 0).

## B.8 Mandatzuteilung auf Wahlkreisebene (Wahlkreismandate)

Die ermittelten Landessitze werden mit Wahlvorschlägen aus den Wahlkreisen und von den Landeslisten besetzt. Die Wahlkreisvorschläge aller zu berücksichtigenden Parteien bilden in jedem Bundesland eine gemeinsame Wahlkreisliste, die absteigend nach Anzahl der erhaltenen Erststimmen sortiert wird.

Anhand der Rangfolge dieser Wahlkreisliste wird für jeden Wahlkreis ein Wahlkreisvorschlag ermittelt, der einen Landessitz seiner Partei besetzt (Wahlkreismandat). Ein Wahlkreisvorschlag erhält das Wahlkreismandat, wenn in dem Wahlkreis noch kein Wahlkreismandat vergeben wurde und ein freier Landessitz der entsprechenden Partei vorhanden ist. Die Zuteilung erfolgt also nach zwei von einander unabhängigen Auswahlkriterien: Wahlkreisvorschläge konkurrieren erstens mit den Wahlkreisvorschlägen anderer Parteien und unabhängigen Einzelbewerbungen (im gleichen Wahlkreis) um das Wahlkreismandat und zweitens mit den anderen Wahlkreisvorschlägen der eigenen Partei (im Land) um die Landessitze.

In jedem Wahlkreis wird nur ein Wahlkreismandat vergeben.

Parteien können in einem Bundesland nicht mehr Wahlkreismandate erhalten als Landessitze.

Für die Besetzung ermittelter Landessitze mit Wahlkreismandaten werden zwei Varianten vorgestellt: entweder vorrangig durch die Wahlkreisliste (mehrheitsorientiert) oder paritätisch durch Wahlkreisliste und Landeslisten (verhältnisorientiert).

- **VARIANTE mehrheitsorientierte Zuteilung:**

Alle Landessitze der Parteien können mit Wahlkreismandaten besetzt werden. Die mehrheitsorientierte Zuteilung entspricht effektiv der Zuteilung von Direktmandaten mit Begrenzung durch die ermittelten Landessitze (unter Berücksichtigung von nächstplatzierten Wahlkreisvorschlägen). Die mehrheitsorientierte Zuteilung reproduziert zum überwiegenden Teil das Ergebnis der Direktwahl, für die Bundestagswahl 2013 ein identisches Ergebnis. (Mit dem Erststimmenergebnis von 2021 reproduziert die mehrheitsorientierte Zuteilung beispielsweise für die sechs Wahlkreise in Hamburg (Abbildung 4) ebenfalls ein identisches Ergebnis.)

Abbildung 4: Mehrheitsorientierte Zuteilung von Wahlkreismandaten

2021 HH Wahlkreismandate mehrheitsorientierte Zuteilungsschritte

Wahlkreisliste		Linke	SPD	Grüne	CDU	CSU	SSW	FDP	AfD	
WK-Nr.	Partei	Erststimmen	1	5	4	2	-	-	1	-
(maximal mögliche Wahlkreismandate)										
WK-22.	SPD	66616	⇒	1/5						Wahlkreismandat Nr.22 an SPD
WK-23.	SPD	61590	⇒	2/5						Wahlkreismandat Nr.23 an SPD
WK-18.	SPD	59229	⇒	3/5						Wahlkreismandat Nr.18 an SPD
WK-21.	SPD	56594	⇒	4/5						Wahlkreismandat Nr.21 an SPD
WK-20.	Grüne	47734	⇒		1/4					Wahlkreismandat Nr.20 an Grüne
WK-20.	SPD	47375		×						(Wahlkreismandat bereits vergeben)
WK-21.	Grüne	47375			×					(Wahlkreismandat bereits vergeben)
WK-18.	Grüne	46326			×					(Wahlkreismandat bereits vergeben)
WK-19.	Grüne	45063	⇒		2/4					Wahlkreismandat Nr.19 an Grüne
Wahlkreismandate			-	4	2	-	-	-	-	-
Listenplätze			1	1	2	2	-	-	1	-
Landessitze			1	5	4	2	-	-	1	-

Maximal mögliche Wahlkreismandate: alle Landessitze der Parteien können mit Wahlkreismandaten besetzt werden.

Wahlkreisliste (Wahlkreisvorschläge absteigend nach Erststimmen sortiert): Wahlkreis-Nr.Partei , gültige Erststimmen.

⇒ (Wahlkreisvorschlag der Partei erhält Wahlkreismandat): Anzahl Wahlkreismandate/max mögliche Wahlkreismandate.

× (Wahlkreisvorschlag wird nicht berücksichtigt).

- **VARIANTE verhältnisorientierte Zuteilung:**

Ungerade Landessitze (1., 3., 5., ...) der Parteien können mit Wahlkreismandaten besetzt werden. Die verhältnisorientierte Zuteilung steht in tendenziellem Bezug zur Verteilung der Landessitze auf die Parteien (und damit zum Zweitstimmenergebnis). Entsprechend werden für mehr bzw. alle vertretenen Parteien Wahlkreismandate durch Erststimmen bestimmt, nicht nur für große Parteien oder Parteien mit regionalen Hochburgen. (Abbildung 5)

Abbildung 5: Verhältnisorientierte Zuteilung von Wahlkreismandaten

2021 HH Wahlkreismandate verhältnisorientierte Zuteilungsschritte

Wahlkreisliste		Linke	SPD	Grüne	CDU	CSU	SSW	FDP	AfD	
WK-Nr.	Partei	Erststimmen	1	3	2	1	-	-	1	-
(maximal mögliche Wahlkreismandate)										
WK-22.	SPD	66616	⇒	1/3						Wahlkreismandat Nr.22 an SPD
WK-23.	SPD	61590	⇒	2/3						Wahlkreismandat Nr.23 an SPD
WK-18.	SPD	59229	⇒	3/3						Wahlkreismandat Nr.18 an SPD
WK-21.	SPD	56594		×						(max. Anzahl Wahlkreismandate erreicht)
WK-20.	Grüne	47734	⇒		1/2					Wahlkreismandat Nr.20 an Grüne
WK-20.	SPD	47375		×						(Wahlkreismandat bereits vergeben)
WK-21.	Grüne	47375	⇒		2/2					Wahlkreismandat Nr.21 an Grüne
WK-18.	Grüne	46326			×					(Wahlkreismandat bereits vergeben)
WK-19.	Grüne	45063			×					(max. Anzahl Wahlkreismandate erreicht)
WK-21.	CDU	43870				×				(Wahlkreismandat bereits vergeben)
WK-19.	SPD	43427		×						(max. Anzahl Wahlkreismandate erreicht)
WK-22.	CDU	33085				×				(Wahlkreismandat bereits vergeben)
WK-20.	CDU	27462				×				(Wahlkreismandat bereits vergeben)
WK-22.	Grüne	26599			×					(Wahlkreismandat bereits vergeben)
WK-23.	CDU	26483				×				(Wahlkreismandat bereits vergeben)
WK-19.	CDU	25441	⇒			1/1				Wahlkreismandat Nr.19 an CDU
Wahlkreismandate			-	3	2	1	-	-	-	-
Listenplätze			1	2	2	1	-	-	1	-
Landessitze			1	5	4	2	-	-	1	-

Maximal mögliche Wahlkreismandate: ungerade Landessitze (1., 3., 5., ...) können mit Wahlkreismandaten besetzt werden.

Wahlkreisliste (Wahlkreisvorschläge absteigend nach Erststimmen sortiert): Wahlkreis-Nr.Partei , gültige Erststimmen.

⇒ (Wahlkreisvorschlag der Partei erhält Wahlkreismandat): Anzahl Wahlkreismandate/max mögliche Wahlkreismandate.

× (Wahlkreisvorschlag wird nicht berücksichtigt).

Nicht berücksichtigte Wahlkreisvorschläge werden den jeweiligen Landeslisten angehängt, sofern sie nicht bereits als Wahlvorschlag auf der Landesliste aufgestellt sind.

Ist die Wahlkreisliste erschöpft, werden nicht besetzte Landessitze entsprechend der Landeslisten an Wahlvorschläge der jeweiligen Parteien zugeteilt. Bereits in den Wahlkreisen erfolgreiche Wahlvorschläge werden auf den Landeslisten nicht mehr berücksichtigt. Sind Landesliste und angehängte Wahlkreisvorschläge einer Partei erschöpft, ohne dass allen der Partei zustehenden Landessitzen ein Wahlvorschlag zugeteilt werden konnte, bleiben diese Landessitze unbesetzt (Listenerschöpfung).

Durch die in den Wahlkreisen zu bestimmenden Abgeordneten soll die Verbindung zwischen Wählenden und Abgeordneten gestärkt und zugleich der dominierenden Stellung der Parteien ein Korrektiv im Sinne der Unabhängigkeit der Abgeordneten entgegengesetzt werden. Zudem soll für jeden Wahlkreis zumindest eine engere persönliche Beziehung zum Parlament bestehen. Tatsächlich ist eine überwiegende Mehrheit der Wahlkreise durch mehrere Abgeordnete vertreten, wenn in den Wahlkreisen unterlegene Wahlvorschläge über Landeslisten der Parteien ins Parlament einziehen. Mit in den Wahlkreisen bestimmten Mandaten (Direktmandate/Wahlkreismandate) sind keine besonderen Rechte oder Pflichten verbunden. Alle Bundestagsmandate sind einander formal gleichgestellt. Es steht allen Abgeordneten frei, sich für Belange ihrer Wahlkreise oder Regionen einzusetzen.

## B.9 Stimmgleichheit oder Gleichstand

Bei Stimmgleichheit oder Gleichstand im Zuteilungsverfahren wird als zweite Rangordnung der Anteil an den zu berücksichtigenden Stimmen (Vertretungsgewicht) im jeweiligen Wahlkreis bzw. Bundesland, als dritte Rangordnung der Anteil im Verhältnis zur Anzahl der Wahlberechtigten (Repräsentativität) im jeweiligen Wahlkreis bzw. Bundesland herangezogen. Ansonsten entscheidet ein Losverfahren.

Vertretungsgewicht und Repräsentativität ergeben sich unmittelbar aus dem Wahlvorgang und sind bei Stimmgleichheit oder Gleichstand im Hinblick auf den Grundsatz der Unmittelbarkeit weniger rechtfertigungsbedürftig als ein Losverfahren.

Stimmgleichheit oder Gleichstand sind bei hohen Stimmzahlen selten und für die Sitzzuteilung nicht immer relevant, wenn z.B. unabhängig einer Reihenfolge untereinander alle vom Gleichstand Betroffenen in den folgenden Zuteilungsschritten berücksichtigt werden.

## B.10 Ergänzung

In Kontinuität des Wahlrechts könnten (analog zu den Einzelbewerbungen) auch Wahlkreisvorschläge von Parteien, die an Sperr- und Grundmandatsklausel gescheitert sind, Wahlkreismandate erhalten, wenn sie in ihrem Wahlkreis eine relative Mehrheit der Erststimmen erringen.

Anders als bei Einzelbewerbungen ist dieser Sonderfall ungleich schwerer vorherzusehen. Daher könnte die Wahlabsicht verfälscht werden, wenn im Moment der Wahlentscheidung ein möglicher Wegfall der Zweitstimme nicht berücksichtigt wird. Es liegt im Ermessen der Wahlgesetzgebung, auch Sonderfälle von geringer Relevanz bei der Sitzzuteilung zu berücksichtigen.

Dieser im geltenden Wahlgesetz vorgesehene Fall ist einmal eingetreten: bei den Bundestagswahlen 2002 verfehlte die PDS sowohl Sperrklausel als auch Grundmandatsklausel, war aber mit zwei gewonnenen Direktmandaten im Parlament vertreten.

• • •

*Ausführliche Beschreibung der äquivalenten Sitzzuteilung mit Erläuterungen und Musterberechnungen anhand der Wahlergebnisse der Bundestagswahlen von 2002 bis 2021, PDF (50 Seiten), verfügbar unter [doi:10.5281/zenodo.7573348](https://doi.org/10.5281/zenodo.7573348)*

*Berlin, Oktober 2020 bis Januar 2023*